Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am … 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

a. Perver Friedhof in Salzwedel
b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen (Anlage) erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Schuldner/-in der Benutzungsgebühren ist,

a. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 BestattG LSA,
b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bzw. Trauerhallen. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Einzelleistungen

(1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch die Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder anderen Bestimmungen die vereinbarte Leistung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, schuldet der Vertragspartner zusätzlich zum Nettoentgelt die darauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistung aus diesem Vertrag ab der Anwendung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer unterliegen wird (Stand heute: ab dem 01.01.2025).

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel i. d. F. vom 18. September 2020 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, … 2025

Meining (Siegel)

Bürgermeister

ANLAGE GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.073,36 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.429,46 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	1.429,46 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	2.799,11 EUR
1.1.5 pflegefreies Einzelwahlgrab	2.009,46 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	919,96 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	1.648,61 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	827,61 EUR
1.2.4. pflegefreies Urnenwahlgrab (Urnenhochbeete, Baumgräber ff.)	1.771,64 EUR
1.2.5. Urnennische in Urnen-Stele inklusive Verschlussplatte (bis zu2 Urnen)	1.934,46 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	53,18 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte nach 1.1.4	103,37 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte nach 1.2.2 und 1.2.5	82,29 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6 Einebnung

1.6.1 Reihengrab (Erd- und Urnengrab)	80,50 EUR
1.6.2 Wahlgrabstätte (Erd- und Urnengrab)	152,94 EUR

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr pro Jahr für die Pflege der Grabstelle bis zum Ende der eigentlichen Nutzungsdauer erhoben.

1.6.3 Reihengrab bis voll. 10. Lebensjahr	22,00 EUR
1.6.4 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	29,00 EUR
1.6.5 Einzelwahlgrab	29,00 EUR
1.6.6 Doppelwahlgrab	40,00 EUR
1.6.7 Urnenreihengrab	15,00 EUR
1.6.8 Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	20,00 EUR
1.6.9 pflegefreies Urnengrab	13,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Die Bestattungsgebühr wird für das Öffnen und Schließen der Urnennischen (Verschlussplatte) erhoben.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	620,19 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.227,25 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab (auch pflegefrei)	219,21 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	131,55 EUR
2.2.3 Urnennische in Urnen-Stele	52,00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung

3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	225,52 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	400,65 EUR
3.1.3 einer Urne	108,12 EUR

3.2

3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.

3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	120,04 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	18,52 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	45,95 EUR

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

5.2 Genehmigung einer Umbettung	13,95 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	13,95 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	995,84 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.324,72 EUR
1.1.3 Einzelwahlgrabstätte	1.324,72 EUR
1.1.4 Doppelwahlgrabstätte	2.589,61 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	854,18 EUR
1.2.2 Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	1.527,10 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	592,23 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Einzelwahlgrab nach 1.1.3	66,24 EUR
1.3.2 Doppelwahlgrab nach 1.1.4	129,48 EUR
1.3.3 Urnenwahlgrab nach 1.2.2	76,36 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	45,95 EUR

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

3.2 Genehmigung einer Umbettung	13,95 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	13,95 EUR

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 b und d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1.	Andorf	25,00 EUR
2.	Barnebeck	25,00 EUR
3.	Benkendorf	40,00 EUR
4.	Brewitz	15,00 EUR
5.	Brietz	40,00 EUR
6.	Buchwitz	25,00 EUR
7.	Cheine	25,00 EUR
8.	Chüttlitz	40,00 EUR
9.	Dambeck	40,00 EUR
10.	Darsekau	25,00 EUR
11.	Eversdorf	25,00 EUR
12.	Groß Chüden	25,00 EUR
13.	Henningen	25,00 EUR
14.	Kemnitz	25,00 EUR
15.	Klein Gartz	15,00 EUR
16.	Königstedt	25,00 EUR
17.	Langenapel	15,00 EUR
18.	Liesten	25,00 EUR
19.	Mahlsdorf	40,00 EUR
20.	Maxdorf	15,00 EUR
21.	Osterwohle	15,00 EUR
22.	Pretzier	25,00 EUR
23.	Riebau	25,00 EUR

24.	Ritze	25,00 EUR
25.	Seeben	25,00 EUR
26.	Sienau	25,00 EUR
27.	Stappenbeck	25,00 EUR
28.	Tylsen	15,00 EUR
29.	Wieblitz	15,00 EUR
30.	Wistedt	15,00 EUR
31.	Ziethnitz	15,00 EUR